

Um dem Sachverhalt auf den Grund zu kommen, soll von den rechtlich relevanten Quellen, nämlich zwei Urkunden Innocenz' III. ausgegangen werden⁸, besonders von der bereits erwähnten, in welcher der Hergang von beiden Parteien eingehend geschildert wird. Übrigens ist der Text dieses Stückes nicht nur im Register Innocenz' III. überliefert, sondern es sind darüber hinaus die beiden Ausfertigungen für die Empfänger, den Bischof von Merseburg und den Abt von Pegau, jeweils im Original bekannt⁹. Wegen seiner grundlegenden Bedeutung wurde er bald in verschiedene Dekretalensammlungen aufgenommen und ging schließlich in den Liber Extra Gregors IX. ein¹⁰.

Zum besseren Verständnis sei zunächst knapp der Aufbau dieser Urkunde Innocenz' III. gestreift: Das Stück beginnt mit einer Narratio, in deren erstem Teil der Aussteller die Ereignisse aus der Zeit des Pontifikates Cölestins III. so referiert, wie er sie von der einen Seite, nämlich der des Abtes Siegfried, erfahren hat¹¹. Nach einer relativ knappen Schilderung der Vorgänge endet dieser Teil mit der Erwähnung eines Protokolls, welches die von Cölestin III. beauftragten Richter über die Aussagen aufgenommen und versiegelt der Kurie zugeleitet hatten, wobei sie beiden Parteien einen Termin dorthin zur Entgegennahme des Urteils setzten¹².

Der zweite Teil beginnt mit der Feststellung des Papstes, daß daraufhin der Abt von Pegau persönlich sowie der Kanoniker Heinrich von Merseburg und Bernhard, der Scholaster von St. Nikolai zu Magdeburg, als Prokuratoren des Bischofs von Merseburg in Rom erschienen seien¹³. Letztere forderten zunächst mit prozeßrechtlichen Einwänden, den Bericht der von Cölestin delegierten Richter nicht zur Grundlage des Urteils zu machen. Nach den sehr knapp referierten Entgegnungen des Abtes gibt die Urkunde des Papstes anschließend in extenso die Darlegung des Streitverlaufes durch die Prokuratoren wieder, die damit ihre Forderung zu begründen suchen¹⁴. Mit der Erwiderung des Abtes, alles, was die bischöfliche Partei vorgebracht habe, sei von der Wahrheit weit entfernt, schließt die Narratio. Darauf folgen in der Dispositio zwei dem Aufbau der Narratio entsprechende Teile: Zunächst werden die Gründe für die Anerkennung des Berichtes der delegierten Richter als Urteilsgrundlage angegeben, sodann werden das Urteil Innocenz' III. und

⁸) Vgl. außer dem in Anm. 2 genannten Stück noch Nr. 318, S. 460–461.

⁹) Othmar Hageneder, Quellenkritisches zu den Originalregistern Innozenz' III., *MIÖG* 68 (1960) S. 128–139 besonders Nr. 3 S. 133 ff. sowie Paul Kehr, *Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg* 1. Teil (962–1357) (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 36, 1899) Nr. 140 S. 117–121.

¹⁰) Die Nachweise im einzelnen in der Vorbemerkung zu Nr. 317 (wie Anm. 2) S. 455. Die kanonistischen Fragen, die dies interessante Stück aufwirft, können hier nur teilweise und am Rande berührt werden.

¹¹) S. 455 Z. 19: *sicut a te accepimus*.

¹²) S. 456 Z. 27: *gesta omnia sigillorum suorum munimine roborata ad sedem apostolicam destinantur; terminum partibus imponentes, quo recepture sententiam apostolico se conspectui personaliter presentarent*.

¹³) S. 457 Z. 1 ff.; zu diesen beiden Personen a. a. O. Anm. 23 und 24. Die Nachweise für Bernhard, der seit 1196 auftritt, bei Gottfried Wentz und Berent Schwincköper, *Das Erzbistum Magdeburg* 1, 2 (Germania sacra, 1972) S. 700 f.

¹⁴) S. 457 Z. 13 ff. – S. 459 Z. 1.